

## WAS SAGEN, WENN ...

### ER ODER SIE SEHR JUNG AUSSIEHT?

„Hast du einen Ausweis mit Foto und Geburtsdatum dabei? Sonst darf ich dir keinen Alkohol verkaufen. Ich muss mich an das Jugendschutzgesetz halten. Das kannst du auf dem Schild (Verweis auf Aushang) dort nachlesen.“

### SIE SICH SICHER SIND, DASS EIN KUNDE ODER EINE KUNDIN ZU JUNG IST?

„Laut Jugendschutzgesetz darf ich dir keinen Alkohol verkaufen, du bist noch zu jung. Hier kannst du es nachlesen (Verweis auf Aushang). Aber wir haben auch nichtalkoholische Getränke. Vielleicht findest du dort etwas.“

### SIE SICH NICHT SICHER SIND, OB DIE PERSON 18 JAHRE ALT IST?

„Laut Jugendschutzgesetz darf ich Ihnen branntweinhaltige Getränke nur verkaufen, wenn Sie bereits 18 Jahre alt sind. Können Sie sich bitte ausweisen? Wenn nicht, kann ich Ihnen leider heute die Getränke nicht verkaufen. Bitte denken Sie beim nächsten Mal daran, dass Sie Ihren Personalausweis oder Führerschein dabei haben.“

ODER

„Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich Ihr Alter kontrollieren muss. Ich darf an unter 18-Jährige laut Jugendschutzgesetz keine Spirituosen verkaufen. Wir haben einen Aushang mit diesen Vorschriften, dort können Sie sich informieren.“

### EIN KIND KOMMT, UM FÜR SEINE ELTERN ALKOHOL ZU KAUFEN?

„Tut mir leid, aber ich darf dir keinen Alkohol verkaufen, auch nicht, wenn deine Eltern dich beauftragt haben. Sag ihnen bitte, dass sie selber kommen müssen.“



Freundlich aber konsequent sein.  
Sich nicht auf Diskussionen einlassen.  
Auf die Aushänge verweisen.  
**Sie** entscheiden, was Sie verkaufen oder nicht.

Siehe auch: Landestelle Jugendschutz Niedersachsen

## AUF EINEN BLICK

- Keine Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren!
- Keine Spirituosen (auch keine Liköre) an Jugendliche unter 18 Jahren!
- Keine Abgabe von Alkopops an Jugendliche unter 18 Jahren!
- Sich im Zweifel immer den Ausweis zeigen lassen!
- Wenn eine Feststellung des Alters nicht möglich ist, den Verkauf von Alkohol verweigern!
- Deutlich machen, dass der Verkauf von Alkohol an Jugendliche laut Gesetz nicht erlaubt ist!
- Die gesetzlichen Auflage einhalten und die entsprechenden Jugendschutzregelungen gut sichtbar aufhängen!

JAHRE	BIER, WEIN, SEKT	SCHNAPS, ALKOPOPS ...
Unter 14 Jahre		
14 bis 16 Jahre	x	
16 bis 18 Jahre		
Volljährig		
	Verboten	
x	Verboten, mit personensorgeberechtigter Person (Eltern oder Vormund) erlaubt	
	Erlaubt	

### HERAUSGEBEN VON

Stadt Karlsruhe  
Sozial- und Jugendbehörde  
Jugendhilfe – Jugendschutz  
Südenstraße 42, 76135 Karlsruhe  
Telefon: 0721 133-5132  
E-Mail: [jugendschutz@sjb.karlsruhe.de](mailto:jugendschutz@sjb.karlsruhe.de)

# JUGENDSCHUTZ KARLSRUHE

Infos für Gewerbetreibende

**kein Alkohol**  
für Jugendliche  
unter **16**

**keine Alkopops  
und Spirituosen**  
für Jugendliche  
unter **18**

© Stadt Karlsruhe | Layout: C. Streeck | Gedruckt in der Rathausdruckerei auf 100 Prozent Recyclingpapier.



STADTGEBURTSTAG  
KARLSRUHE 2015



## WARUM ES SO WICHTIG IST, DIE GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN KONSEQUENT EINZUHALTEN

Aktuell trinken 14 Prozent der Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren regelmäßig (mindestens einmal pro Woche) Alkohol. Stichworte sind hier etwa Rausch- und Komatrinken, bei denen das Trinken als solches und ungeachtet der Folgen im Mittelpunkt steht.

Neben der gesundheitlichen Gefährdung ist die Gefahr von Unfällen im Straßenverkehr durch den Einfluss von Alkohol besonders zu betonen. Zudem können junge Menschen in relativ kurzer Zeit vom Alkohol abhängig werden.

## DER GESETZLICHE RAHMEN IST KLAR

### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (in der Regel sind dies die Eltern oder ein vom Gericht bestimmter Vormund).
- Erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

### DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG) SAGT

- Kein Alkohol (auch kein Bier, Wein und Sekt) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren!
- Bier, Wein und Sekt sind ab 16 Jahren erlaubt.
- In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) sind Bier, Wein und Sekt ab 14 Jahren erlaubt.
- Kein Branntwein, keine branntweinhaltenen Getränke oder Lebensmittel an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren!
- Nicht nur Verkauf und Abgabe, sondern auch die Gestattung des Verzehrs dieser Getränke durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt dem Verbot (etwa mitgebrachte Alkoholika).

#### Prüfungspflicht

Veranstalterinnen, Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter von Personen zu überprüfen (§ 2 Abs. 2 JuSchG). Die Jugendlichen haben eine Nachweispflicht.

#### Aushang der Vorschriften des JuSchG

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes müssen nach § 3 Abs. 1 JuSchG in jeder Alkoholverkaufsstelle aushängen. Dies gilt auch für Kioske, Tankstellen, Supermärkte und zeitlich begrenzte Ausschankstellen (etwa auf Festen).

### DAS GASTSTÄTTENGESETZ (GastG) SAGT

#### Preisgestaltung

Nach § 6 GastG muss jede Ausschankstelle mindestens ein alkoholfreies Getränk anbieten, das nicht teurer als das günstigste – in der Menge vergleichbare – alkoholische Getränk ist.



Mehr alkoholfreie Getränke  
attraktiver und preiswerter anbieten!

#### Verbote (§ 20 GastG)

- Es ist verboten, an erkennbar betrunkene Personen Alkohol abzugeben.
- Es ist verboten, das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen.
- Es ist verboten, das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

## BUSSGELDVORSCHRIFTEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen oben genannte Bestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten nach dem Gaststättengesetz können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz sogar bis zu 50.000 Euro geahndet werden!



Der Veranstalter hat Hausrecht, so dass er gegenüber einem „Störer“ ein Hausverbot aussprechen und diesen zum Verlassen der Veranstaltung auffordern kann.